

## Fortbildungsvereinbarung, Rückzahlungsklausel

1. Der Arbeitnehmer nimmt an der Fortbildungsmaßnahme „\_\_\_\_\_“ teil.
2. Die Teilnahme an der Maßnahme liegt sowohl im Interesse des Arbeitnehmers als auch im Interesse des Arbeitgebers.
3. Die Maßnahme findet am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.
4. Der Arbeitnehmer wird für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.
5. Die Kosten der Maßnahme übernimmt der Arbeitgeber in vollem Umfang (oder zu \_\_\_\_\_ %).
6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Maßnahme – Teilnahmegebühren in Höhe von \_\_\_\_\_ €, fort zu entrichtendes Gehalt in Höhe von \_\_\_\_\_ €, Fahrt- und Übernachtungskosten in Höhe von \_\_\_\_\_ €<sup>1</sup> - an den Arbeitgeber zurück zu zahlen, wenn er innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme das Arbeitsverhältnis beendet oder dieses aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, vom Arbeitgeber beendet wird.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> hier können Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen werden

<sup>2</sup> Die Länge der Vertragsbindung (grundsätzlich max. drei Jahre) richtet sich nach der Dauer der Maßnahme und der Höhe der vom Arbeitgeber aufgewendeten Kosten. Die Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers wird in der Regel ratierlich ausgestaltet, d. h. besteht zu Anfang der Bindungsfrist in vollem Umfang und wird bis zum Ende der Bindungsfrist immer geringer.